

An den Oberbürgermeister
 der Landeshauptstadt München
 Herrn Dieter Reiter
 Rathaus, Marienplatz 8
 80331 München

München, 09.11.2021

Änderungsantrag
für den Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vom 09.11.2021 – TOP 1 öffentlich
Lärmaktionsplan für München – Runde 4 Maßnahmenplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung,
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04119

Münchner Anhaltswerte für Durchführung einer Lärmaktionsplanung absenken II

Der Antrag der Referentin wird wie folgt geändert:

Ziffer 1	unverändert
Ziffer 2, geändert	Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die Durchführung der Maßnahmenplanung (Punkt 1.1 des Vortrags der Referentin) und der Öffentlichkeitsbeteiligung (Punkt 1.2 des Vortrags der Referentin) zum Lärmaktionsplan - Runde 4 an externe Auftragnehmer*innen zu vergeben. Dabei wird die Vorgabe gemacht, die Anhaltswerte für die Aktionsplanung von 67 / 57 dB(A) (LDEN/LNight) auf 65 / 55 dB(A) (LDEN/LNight) abzusenken.
Ziffern 3 - 5	unverändert

Begründung:

Die Fraktion ÖDP/München-Liste hat in einem, vom Referat noch nicht fertig bearbeiteten, Antrag bereits am 21.09.2021 diese Forderung nach Absenkung der Anhaltswerte aufgestellt.¹ Aus der Antragsbegründung sei wiederholt: Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat mitgeteilt: „Die EG-Umgebungslärmrichtlinie wie auch das nationale Recht geben keine Immissionswerte vor, ab denen eine Aktionsplanung erforderlich ist. In einem Beschluss des Stadtrates vom 23.01.2008 wurden als Anhaltswerte, bei deren Überschreitung eine Prüfung, ob Lärmaktionspläne aufzustellen sind, erforderlich wird, Werte von 70 dB(A) für den LDEN und 60 dB(A) für den LNight - jeweils einzuhalten an den maßgebenden Immissionsorten (vor der Gebäudefassade in 4 m Höhe über Gelände) - festgelegt. Nach der Aufstellung des bestehenden Lärmaktionsplans wurden in einem Beschluss des Umweltausschusses am 28.01.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13684) die Anhaltswerte von 70 / 60 dB(A) (LDEN/LNight) auf 67 / 57 dB(A) (LDEN/LNight) abgesenkt.“²

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat dazu ergänzend angemerkt: „Die Anhaltswerte für die Lärmaktionsplanung wurden per Stadtratsbeschluss festgelegt, da weder die EG-Umgebungslärmrichtlinie noch das nationale Fachrecht konkrete Immissionswerte, ab denen eine Lärmaktionsplanung durchzuführen ist, vorsieht. Ob und inwieweit die Anhaltswerte im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes abgesenkt werden, obliegt daher der Entscheidung durch den Stadtrat.“³

Das Umweltbundesamt empfiehlt: „Um die Gesundheit zu schützen, sollte ein Mittelungspegel von 65 dB(A) am Tage und 55 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden.“⁴ Es ist daher angebracht und angemessen den Anhaltswert für die Prüfung, ob Lärmaktionspläne aufzustellen sind, bei der anstehenden Fortschreibung des Lärmaktionsplanes auf das aus Gründen des Gesundheitsschutzes sinnvolle und erforderliche Maß abzusenken. Dies muss aber auch den externen Auftragnehmer*innen mitgeteilt werden.

Nicola Holtmann, Umweltpolitische Sprecherin, Stadträtin

¹ StR-Antrag 20-26 / A 01921, unter: <https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/6798400>

² Anlage zu Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03804, Seite 9, unter: <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6664994>

³ Anlage zu Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03804, Seite 121, unter: <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6664994>

⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/verkehrs-laerm/strassenverkehrs-laerm#gerauschbelastung-im-strassenverkehr>